



Wir Referenz/Aktenzeichen: SEM-D-4CD93401/280

Weisung

An die • Schweizerischen Auslandvertretungen
• Migrationsbehörden der Kantone sowie des Fürstentums
Liechtenstein und die Städte Bern, Biel und Thun

Ort, Datum Wabern, 4. Dezember 2025

Nr. Nr. 322.3-12

Familiennachzugsverfahren von Drittstaatsangehörigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Familiennachzugsverfahren ist im Ausländer- und Integrationsgesetz ([AIG; SR 142.20](#)) und im Asylgesetz ([AsylG; SR 142.31](#)) geregelt. Im Rahmen der Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen fällt sie in die Zuständigkeit verschiedener Organisationseinheiten des Staatssekretariats für Migration (SEM), der Schweizer Vertretungen im Ausland und der kantonalen Migrationsbehörden.

Die vorliegende Weisung zielt darauf ab, die Zuständigkeiten abzugrenzen, die Besonderheiten jedes Verfahrens zu präzisieren und die Praxis im Bereich der Familienzusammenführung zu vereinheitlichen. Sie wurde gemeinsam mit der Konsularischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) und dem SEM erarbeitet. Ergänzend zu dieser Weisung wurden eine Länderliste ([Anhang I](#)) und Prozessdarstellungen, welche die Prozessschritte und Zuständigkeiten grafisch abbilden ([Anhang II-III-IV / intern](#)), erarbeitet.

In diesem Zusammenhang erlassen wir im Einvernehmen mit der KD EDA und der VKM die folgenden:



WEISUNGEN

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen und Abgrenzung des Verfahrens um Familiennachzug	3
2. Verfahren des Familiennachzugs nach Art. 42 ff. AIG	4
2.1 Einleitung.....	4
2.2 Anwendungsbereich	4
2.3 Einreichung des Gesuchs.....	4
2.3.1 Allgemeines.....	4
2.3.2 Persönliches Erscheinen	5
2.4 Prüfung der Gesuche.....	6
2.4.1 Vorprüfung durch die Vertretung.....	7
2.4.2 Übermittlung an die zuständige kantonale Migrationsbehörde	11
2.4.3 Materielle Prüfung	11
2.5 Entscheid.....	12
2.5.1 Erteilung der Einreisebewilligung	12
2.5.2 Ausstellung eines Visums D	12
2.6 Zustimmungsverfahren	12
3. Verfahren des Familiennachzugs nach Art. 85c AIG.....	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Einreichung der Gesuche	13
3.3 Prüfung der Gesuche.....	13
3.4 Entscheid.....	13
3.4.1 Einreisebewilligung	13
3.4.2 Einbezug in die vorläufige Aufnahme.....	14
3.4.3 Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung während hängigem Verfahren	14
4. Verfahren des Familienasyls nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Einreichung der Gesuche	15
4.3 Prüfung der Gesuche.....	15
4.4 Entscheid.....	16
5. Kompetenzen der Auslandvertretungen nach Erhalt der Einreisebewilligung	16
6. Inkrafttreten.....	17



1. Rechtsgrundlagen und Abgrenzung des Verfahrens um Familiennachzug

Die Familiennachzugsverfahren nach AIG und AsylG unterscheiden sich hinsichtlich der anwendbaren Rechtsgrundlagen, den Zuständigkeiten und den Entscheidungsbefugnissen. Zusammengefasst können die drei nachstehenden Familiennachzugsverfahren unterschieden werden.

Art und Rechtsgrundlage	Zuständigkeit	
	Entgegennahme des Gesuchs	Entscheidkompetenz
Familiennachzug durch schweizerische Staatsangehörige, Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) gemäss Art. 42 bis 45 AIG	<p>Schweizer Vertretung im Ausland¹</p> <p>Sie führt eine Vorprüfung durch und leitet das Gesuchdossier an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiter.</p>	<p>Kantonale Migrationsbehörde</p> <p>Sie prüft und bearbeitet das Dossier, falls erforderlich mit Unterstützung der zuständigen Vertretung.</p> <p>In bestimmten Fällen bleibt die Zustimmung des SEM vorbehalten.</p>
Familiennachzug durch vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft nach Art. 85c AIG	<p>Kantonale Migrationsbehörde</p> <p>Sie prüft und vervollständigt das Gesuchsdossier und leitet es an das SEM (Abteilung Dublin, Aufenthalt und Resettlement ADAR) weiter.</p> <p>Falls solche Gesuche fälschlicherweise auf einer Vertretung eingereicht werden, sind diese umgehend an die zuständige kantonale Behörde weiterzuleiten (weiterführend unten Ziffer 3).</p>	SEM
Familiennachzug und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl durch originär anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B) nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG	<p>Gesuche nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG sind direkt beim SEM (Abteilung Asylverfahren und Praxis AAVP) einzureichen; Gesuche nach Art. 43 ff. AIG, die ebenfalls möglich sind, müssen bei den kantonalen Behörden eingereicht werden (siehe unten Ziffer 4).</p>	SEM

Der Familiennachzug gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz (FZA) bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung.

¹. In Besondere Situationen können die kantonalen Migrationsbehörden jedoch ein direkt an sie gerichtetes Gesuch prüfen (siehe Ziff. 2.3.2.3).



2. Verfahren des Familiennachzugs nach Art. 42 ff. AIG

2.1 Einleitung

Ziel des Familiennachzugs ist es, das Familienleben in der Schweiz zu ermöglichen. Es liegt in der Verantwortung der gesuchstellenden Personen, welche sich zur Ermöglichung des Familiennachzugs auf familiäre Bindungen berufen, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Diese Personen sind verpflichtet, bei der Feststellung der für die Anwendung des Verfahrens des Familiennachzugs massgebenden Sachverhalts mitzuwirken ([Art. 90 AIG](#)). Insbesondere müssen sie zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentliche Tatsachen machen; die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen sowie Ausweispapiere beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitzuwirken ([Art. 13 Abs. 1 AIG](#) i.V.m. [8 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit \(VZAE; SR 142.201\)](#) und Art. 89 AIG).

2.2 Anwendungsbereich

In Art. 42 bis 45 AIG wird eine Unterscheidung des Familiennachzugs aufgrund des Status der in der Schweiz wohnhaften Personen (nachziehenden Personen) vorgenommen:

- [Art. 42 AIG](#): Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern (diese Weisung ist nicht anwendbar für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern im Sinne von Art. 42 Abs. 2 AIG, die über eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines Staates verfügen, mit dem die Schweiz ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen hat);
- [Art. 43 AIG](#): Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C);
- [Art. 44 AIG](#): Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B);
- [Art. 45 AIG](#): Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L).

Art. 42 und 43 AIG gewähren einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Art. 44 und 45 AIG um *Kann-Bestimmungen*, die den kantonalen Migrationsbehörden einen gewissen Ermessensspielraum, die unter Einhaltung des Willkürverbots und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit handeln, einräumen.

2.3 Einreichung des Gesuchs

2.3.1 Allgemeines

Das Verfahren um Familiennachzug nach Art. 42 ff. AIG besteht aus zwei Komponenten: Dem Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis) und dem Gesuch um Einreise (Visum).

Der langfristige Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen des Familiennachzugs stellt einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt dar. Gemäss [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Einreise und die Visumvergabe \(VEV; SR 142.204\)](#) muss ein Ausländer, der einen längeren Aufenthalt in der Schweiz plant, die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 Bst. a, d und e des Schengener



Grenzkodex erfüllen, ein Visum für einen längeren Aufenthalt im Sinne von [Art. 9 VEV](#) (Visum D) erhalten haben, sofern erforderlich, und die Zulassungsvoraussetzungen für den geplanten Aufenthaltszweck erfüllen.

Sowohl die Erteilung eines Visums D gemäss Art. 9 Abs. 1 i.V.m. [Art. 21 VEV](#) als auch die Erteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungen im Sinne von Art. 33 ff. und Art. 41 AIG fallen in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden ([Art. 39 VEV](#) und [40 AIG](#)).

Das Verfahren um Familiennachzug im Sinne von Art. 42 ff. AIG beginnt grundsätzlich mit der Einreichung des Visumgesuchs D bei der schweizerischen Vertretung des Konsularbezirks einreichen, in welchem die gesuchstellende ausländische Person ihren rechtmässigen Wohnsitz hat ([Art. 22 Abs. 1 VEV](#)). Das EDA ist für die Festlegung der Konsularbezirke zuständig. Eine schweizerische Vertretung kann das Gesuch einer ausländischen Person, die nicht in ihrem Konsularbezirk rechtmässig wohnhaft ist, entgegennehmen, wenn sie die Gründe, weshalb diese Person ihr Gesuch nicht bei der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen konnte, als annehmbar erachtet ([Art. 22 Abs. 3 VEV](#)).

Ausnahmsweise kann das Verfahren mit der Einreichung eines Gesuchs um ausländerrechtliche Bewilligung bei den kantonalen Migrationsbehörden des geplanten Aufenthaltsorts eingeleitet werden (siehe Ziff. 2.3.2.3).

2.3.2 Persönliches Erscheinen

2.3.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich muss die Ausländerin oder der Ausländer nicht persönlich bei der Schweizer Vertretung erscheinen, weder um das Visumgesuch für einen längerfristigen Aufenthalt einzureichen (Art. 23 Abs. 1 VEV) noch um sein Visum abzuholen. In Ausnahmefällen kann seine persönliche Anwesenheit verlangt werden (siehe Ziff. 2.3.2.2 und 2.3.2.3).

2.3.2.2 Ausnahme

Gemäss [Art. 23 Abs. 2 VEV](#) kann das SEM die persönliche Anwesenheit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zur **Identifikation** oder für **weitere Abklärungen** verlangen.

Generell räumt das SEM den Schweizer Vertretungen im Ausland eine gewisse Autonomie ein, um das persönliche Erscheinen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu verlangen, wenn dies aufgrund der Besonderheiten eines Einzelfalls erforderlich ist. Diese Entscheidung kann gegebenenfalls in Absprache mit oder gestützt den kantonalen Migrationsbehörden getroffen werden.

Ferner ermächtigt das SEM, dass die persönliche Vorsprache der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in Staaten erforderlich ist, in denen die Zuverlässigkeit der Dokumente – insbesondere der Zivilstandsdokumente – generell nicht gewährleistet ist und/oder wenn es je nach nationalem Kontext möglich ist, durch die Anforderung des persönlichen Erscheinens das Auftreten bestimmter Missbrauchsrisiken frühzeitig zu erkennen und zu verhindern (z.B. Risiken der Täuschung über das Alter oder die Identität, Risiken im Zusammenhang mit Menschenhandel, Scheinehen, Zwangsheirat oder Minderjährigenehe).



Zu diesem Zweck erstellt und aktualisiert das SEM in Zusammenarbeit mit der Konsularischen Direktion des EDA eine Länderliste (Anhang I), in denen einer oder mehrere der oben genannten Gründe in der Praxis festgestellt wurden. Die persönliche Vorsprache von Staatsangehörigen dieser Staaten ist im Gegensatz zum allgemeinen Grundsatz erforderlich und obligatorisch bei Einreichung der Gesuche Vorbehalten bleiben Sonderfälle im Sinne von Ziff. 2.3.2.3.

2.3.2.3 Besondere Situationen

In einem konkreten Fall kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller private Interessen geltend machen, die der in Ziff. 2.3.2.2 beschriebenen Ausnahmeverordnung über das persönliche Erscheinen zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags entgegenstehen.

Stellt die Schweizer Vertretung im Ausland bei der Bearbeitung eines solchen Antrags fest, dass das Leben und/oder die körperliche Unversehrtheit der gesuchstellenden Person ernsthaft gefährdet sein könnte, wenn die persönliche Anwesenheit zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs verlangt würde (z. B. wenn die Vertretung im Ausland nur durch eine Konfliktzone erreichbar ist), kann sie bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde anfragen, ob von der Pflicht zur persönlichen Vorsprache gemäss Ziffer 2.3.2.2 ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Über eine mögliche Ausnahme entscheidet die kantonale Migrationsbehörde im Einzelfall. Sie berücksichtigt bei der Interessenabwägung die Notwendigkeit der Anwesenheit der Person bei der Antragstellung zur Identifikation und weiteren Abklärungen wie Risiken im Zusammenhang mit Menschenhandel, Scheinehen, Zwangsheirat oder Minderjährigen. Wenn die kantonale Migrationsbehörde in einer besonderen Situation anerkennt, dass das Erfordernis des persönlichen Erscheinens bei der Einreichung eines Visumantrags angesichts der Umstände unverhältnismässig ist, informiert sie die zuständige Vertretung. Diese teilt dem Antragsteller das Ergebnis des Antrags mit und schlägt ihm vor, seinen Visumantrag direkt in der Schweiz oder ihn je nach den Umständen im Ausland per Post oder auf elektronischem Wege einzureichen.

Folglich muss die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags nicht persönlich anwesend sein. Seine Anwesenheit bei der Abholung des Visums ist jedoch weiterhin obligatorisch, insbesondere aus Gründen der Identifizierung und Kontrolle gemäss Ziffer 2.3.2.2.

2.4 Prüfung der Gesuche

Wird bei der Schweizer Vertretung im Ausland ein Gesuch um Familiennachzug eingereicht, prüft sie ihre Zuständigkeit von Amtes wegen gemäss [Art. 22 VEV](#). Ist dies der Fall, läuft das weitere Verfahren wie folgt ab:

- (a.) Die Schweizer Vertretung im Ausland beurteilt im Rahmen einer Vorprüfung, ob alle wesentlichen Unterlagen im Dossier enthalten sind und ob alle für die Prüfung erforderlichen Informationen eingeholt wurden (siehe Ziff. 2.4.1).
- (b.) Sobald die wesentlichen Unterlagen vorliegen, leitet sie das Dossier zur Prüfung an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiter (siehe Ziff. 2.4.2).
- (c.) In einem dritten Schritt prüft die kantonale Migrationsbehörde die Voraussetzungen für den Familiennachzug und holt gegebenenfalls bei der Vertretung weitere Informationen ein, bis das Dossier entscheidungsreif ist (siehe Ziff. 2.4.3).



2.4.1 Vorprüfung durch die Vertretung

Die Schweizer Vertretung im Ausland beurteilt im Rahmen einer summarischen Prüfung, ob alle wesentlichen Dokumente und alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen Informationen in den Akten enthalten sind, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über ein gültiges Reisedokument verfügt und ob die Qualität der Informationen ohne aufwändige Prüfung im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten hinreichend ist, bevor sie den entsprechenden Antrag an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiterleitet.

Als **notwendige Dokumente** im Sinne dieser Weisung gelten Dokumente, die es ermöglichen, die Identität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und ihre familiäre Beziehung zur nachzuziehenden Person festzustellen (z. B. Personenstandsausweis).

Zunächst vergewissert sich die Vertretung, dass die erhaltenen Informationen die Feststellung der Identität, des Personenstands und/oder der Abstammung ermöglichen, dass die Dokumente den ihr zur Verfügung stehenden Vorlagen entsprechen, dass die Reisedokumente echt sind und dass die Gültigkeit und das Lichtbild mit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers übereinstimmt, wenn diese persönlich erschienen sind.

Aufgrund ihrer Zuständigkeit ist es Aufgabe der kantonalen Migrationsbehörde, gegebenenfalls **weitere Dokumente** zu verlangen, die für die Prüfung des Antrags nützlich sind. Die Schweizer Vertretungen im Ausland sind jedoch berechtigt, ab Einreichung des Antrags weitere Dokumente zu verlangen, wenn diese Anforderung angesichts der örtlichen Gegebenheiten gerechtfertigt ist und sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhält. In Absprache mit den kantonalen Migrationsbehörden und aus praktischen Gründen gehen die Vertretungen im Rahmen der Zweckmässigkeit vor. Sie holen jedoch regelmässig die Stellungnahme der kantonalen Migrationsbehörden zur Relevanz der anderen für die Einreichung eines Antrags geforderten Dokumente ein.

Voreinschätzung und Empfehlung

Wenn sie es für nützlich hält, erstellt die Vertretung eine **Voreinschätzung**, in der sie die Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und der Besonderheiten des Herkunftslandes der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers festhält. Insbesondere erwähnt sie darin mögliche Anzeichen einer Dokumentenfälschung, Scheinehe, Zwangsheirat oder Ehe von Minderjährigen, jeden Verdacht auf Menschenhandel, Kinderhandel, andere Arten von Missbrauch oder andere Elemente, die sie für die zuständige kantonale Migrationsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung für nützlich hält.

Die Vertretung kann ihre Voreinschätzung auch durch eine **Empfehlung** ergänzen, in der sie angibt, ob sie es für angezeigt hält, weitere Dokumente beglaubigen zu lassen oder einen DNA-Test durchzuführen. Sie teilt die Höhe der Kosten in Schweizer Franken mit, die durch die Überprüfung der Personenstandsurkunden und/oder einen DNA-Test entstehen.

Die Voreinschätzung und die Empfehlung können unabhängig davon formuliert werden, ob die Dokumente einer sogenannten „freiwilligen“ Überprüfung unterzogen wurden oder nicht. Sie werden bei der Übermittlung an die kantonale Migrationsbehörde beigefügt.



Freiwillige Überprüfungen auf Antrag der gesuchstellenden Person

Wenn es die Schweizer Vertretung im Ausland für notwendig erachtet und mit der schriftlichen und unterschriebenen Zustimmung der gesuchstellenden Person, kann sie die Überprüfung der Dokumente, die **sogenannte „freiwillige Überprüfung“**, direkt vornehmen.

Ihr Einsatz ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn sich solche Massnahmen angesichts der Situation im Land als angemessen erweisen oder um das Verfahren zu beschleunigen. Sie ermöglichen es insbesondere, die Echtheit der Personenstandsurkunden zu überprüfen, sich von der Richtigkeit ihres Inhalts zu überzeugen und gleichzeitig zu bestätigen, dass diese in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen ausgestellt wurden und tatsächlich in die örtlichen Personenstandsregister übertragen werden.

Die freiwilligen Überprüfungen beschränken sich grundsätzlich auf die Dokumente, die für die Entscheidungsfindung der kantonalen Migrationsbehörden erforderlich sind. Falls notwendig, konsultiert die Schweizer Vertretung im Ausland die zuständige kantonale Migrationsbehörde, um festzustellen, ob die Analyse eines Dokuments erforderlich ist oder nicht.

In diesem Zusammenhang kann die Schweizer Vertretung im Ausland über ihren Vertrauensanwalt auch eine Sozial- oder Nachbarschaftsstudie durchführen. Eine solche Untersuchungsmassnahme erfordert jedoch die Zustimmung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Sie darf nicht systematisch eingesetzt werden und ist nur in geeigneten Situationen angezeigt. Den Schweizer Vertretungen im Ausland steht es frei, sich in Bezug auf diese Untersuchungsmassnahmen an die kantonalen Migrationsbehörden wenden.

Im Falle einer freiwilligen Überprüfung stellt die zuständige Vertretung sicher, dass die folgenden Punkte eingehalten werden:

- Sie erhebt die erforderlichen Gebühren und leitet die entsprechenden Untersuchungen ein;
- Sie macht die gesuchstellende Person darauf aufmerksam, dass die Identität der Dritten, die Überprüfungen durchführen, nicht mitgeteilt werden kann, dass die Kosten nicht erstattet werden können und dass die Ergebnisse der Überprüfungen der lokalen Register – die ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt sind – dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden dürfen, in keiner Weise die zuständige kantonale Migrationsbehörde binden und es ihr freisteht, anschliessend zusätzliche Überprüfungen zu verlangen;
- Sie leitet das Einreisegesuch **direkt** an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiter und gibt dabei an, welche Dokumente überprüft werden;
- Nach Abschluss der freiwilligen Überprüfung leitet die Vertretung die Ergebnisse unverzüglich an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiter.

Hinweis: Beabsichtigt die Schweizer Vertretung oder die zuständige Migrationsbehörde in einem Einzelfall die Durchführung einer Sozial- oder Nachbarschaftsuntersuchung, verlangt die Vertretung von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, dass sie oder er schriftlich die Namen und Adressen der von der Untersuchung betroffenen Personen angibt, der Kontaktaufnahme mit diesen Personen zustimmt und sich verpflichtet, sie über das laufende Verfahren zu informieren.



DNA-Test

[Art. 102 Abs. 1 AIG](#) sieht vor, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren die Erhebung biometrischer Daten zu Identifikationszwecken anordnen können. Die Erfassung und Speicherung der Daten kann für bestimmte Personengruppen systematisch erfolgen.

[Gemäss Art. 87 Abs. 1 VZAE](#) handelt es sich dabei um Fingerabdrücke, Fotos und DNA-Profile gemäss [Art. 50 des Bundesgesetzes über die genetische Untersuchung beim Menschen \(GUMG; SR 810.12\)](#).

Das GUMG sieht vor, dass die zuständige Behörde in einem Verwaltungsverfahren die Erteilung einer Bewilligung oder die Gewährung einer Leistung von der Erstellung eines DNA-Profils abhängig machen kann, wenn begründete Zweifel an der Abstammung oder der Identität einer Person bestehen, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen (Art. 50 Abs. 1).

Im Ausländerrecht geht es um Situationen, in denen begründete Zweifel hinsichtlich des Familienverhältnisses bestehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Staat über ein schwach entwickeltes, unzuverlässiges (z. B. aufgrund von Korruption) oder nicht vorhandenes Personenstandsregister verfügt. Der Einsatz des DNA-Tests ist dann zulässig, wenn er dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht und mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt wird (Art. 50 Abs. 2 GUMG). Er ist wenig invasiv (Abstrich der Wangenschleimhaut) und kann nicht für andere Zwecke verwendet werden. Wenn ein Antrag auf Familienzusammenführung vom Vater und von der Mutter gestellt wird, kann die Analyse auf die Mutter und das Kind beschränkt werden.

Es ist nicht möglich, generell und a priori zu bestimmen, dass alle Staatsangehörigen eines Staates mit einem wenig entwickelten, unzuverlässigen oder nicht vorhandenen Personenstandsregister einem DNA-Test unterzogen werden müssen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 ([DSG; SR 235.1](#)) für die Erstellung eines DNA-Profils im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Einreise zum Zweck des Familiennachzugs.

Gültiges nationales Reisedokument

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäss [Art. 90 AIG](#) müssen die Gesuchstellende insbesondere einen gültigen und anerkannten Ausweis vorlegen ([Art. 13 Abs. 1 AIG](#) i.V.m. Art. 8 VZAE und Art. 89 AIG).

Wenn eine gesuchstellende Person, die oder der sich auf die Artikel 42 bis 45 AIG beruft kein nationales Reisedokument vorlegt, weist die Schweizer Vertretung im Ausland sie auf die Verpflichtung hin, ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes nationales Reisedokument gemäss [Art. 6 VEV](#) vorzulegen, vorbehaltlich der in [Art. 7 VEV](#) vorgesehenen Ausnahmen.

Bei dieser Gelegenheit obliegt es der gesuchstellenden Person, geltend zu machen, dass sie kein gültiges nationales Reisedokument vorlegen kann, und die Gründe dafür anzugeben. Macht die gesuchstellende Person geltend, dass die Vorlage eines gültigen nationalen Reisedokuments nicht zumutbar oder objektiv unmöglich ist, leitet die Schweizer Vertretung im Ausland den Antrag auf Familiennachzug zur Entscheidung an die kantonalen



Migrationsbehörden weiter. Diese sind für das Verfahren zuständig und prüfen, ob im Einzelfall die Vorlage des Reisedokuments zumutbar ist oder nicht.

In der Praxis treten am häufigsten die folgenden beiden Fälle auf:

1. Die zusammenführende Person ist in einem anderen Staat als Flüchtling anerkannt:

Die Anerkennung als Flüchtling durch einen Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) ist für die Schweiz verbindlich. Daher kann die Schweizer Vertretung von der Person zwar verlangen, entsprechende Dokumente vorzulegen, insbesondere eines in der Konvention vorgesehenen Reisedokuments für Flüchtlinge oder eine Bescheinigung des Staates, der die Person als Flüchtling anerkannt hat. Alle in der Liste «[Travel documents issued by third countries and territorial entities](#)» aufgeführten und von der Schweiz anerkannten Reisedokumente reichen als Identitätsnachweis aus.

Hingegen ist es der Schweizer Vertretung im Ausland untersagt, die Person aufzufordern, sich zwecks Passbeantragung an die Behörden ihres Herkunftsstaates zu wenden.

2. Die zusammenführende Person ist in der Schweiz als Flüchtling anerkannt:

Bei der Feststellung der Identität von Angehörigen von Personen, die in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt sind, ist zu berücksichtigen, ob die Mitwirkung bei der Feststellung der Identität zumutbar ist (vgl. [BVGE 2022 VII/2](#)). Die Frage, ob die Verpflichtung zur Beschaffung nationaler Reisedokumente zumutbar ist, wird von Fall zu Fall entschieden und erfordert eine umfassende Beurteilung aller Aspekte. So spricht regelmässig die Tatsache, dass eine Ehe erst nach der Flucht des anerkannten Flüchtlings geschlossen wurde oder dass bei einer Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftslandes keine Gefährdung geltend gemacht wurde, für die Zumutbarkeit der Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates. Hingegen sprechen in der Regel weder die Tatsache, dass die Ehe zum Zeitpunkt der Flucht bereits bestand, noch konkrete Gefährdungsargumente dafür, dass die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates erforderlich ist.

Die Schweizer Vertretungen im Ausland können sich bei Unsicherheiten über die Möglichkeit, ein Reisedokument des Herkunftsstaates zu verlangen, mit den kantonalen Migrationsbehörden in Verbindung setzen.

Wenn die Vorlage eines gültigen nationalen Reisedokuments im Einzelfall als nicht zumutbar erachtet wird, können die kantonalen Migrationsbehörden dennoch eine positive Entscheidung über den Familiennachzug treffen.

Gemäss [Art. 10 Abs. 1 Bst. a](#) der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5) gilt eine ausländische Person als schriftlos, wenn sie keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von ihr nicht verlangt werden kann, sich an die Behörden ihres Staates zu wenden, um ein solches zu erhalten. Daher wird in einer solchen Situation und in Anwendung von [Art. 3 Bst. a](#) der Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren (ZV-EJPD; SR 142.201.1) die positive Entscheidung der kantonalen Migrationsbehörden dem SEM zur Genehmigung vorgelegt.



In diesem Fall beschränkt sich die Vertretung bei der Erteilung des Visums auf eine Plausibilitätsprüfung der Identität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (siehe Ziff. 2.5.1).

2.4.2 Übermittlung an die zuständige kantonale Migrationsbehörde

Die Vertretung übermittelt das Dossier der gesuchstellenden Person an die zuständige kantonale Migrationsbehörde, sobald alle wesentlichen Unterlagen vorliegen und die Vorprüfung abgeschlossen ist.

Stellt sich heraus, dass nicht alle von der Schweizer Vertretung im Ausland angeforderten **wesentlichen Dokumente** oder **weitere Unterlagen** vorliegen, teilt diese der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit, um welche Dokumente es sich handelt und setzt eine angemessene Frist für deren Vorlage.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, verzichtet sie oder er ausdrücklich auf die Vorlage der Dokumente oder macht geltend, dass die Beschaffung dieser Dokumente objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, leitet die Schweizer Vertretung im Ausland die Unterlagen an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiter, damit diese über das weitere Vorgehen entscheidet.

Wenn eine Blockadesituation eintritt (z. B. wenn die als notwendig erachteten Dokumente trotz einer relativ langen Wartezeit nach einer gewissen Zeit immer noch nicht erhältlich sind oder wenn keine Aussicht auf den Erhalt der Dokumente besteht), setzt sich unverzüglich die Schweizer Vertretung im Ausland mit der kantonalen Migrationsbehörde in Verbindung. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob von der Schweizer Vertretung im Ausland noch Dokumente angefordert werden müssen, ob Dokumente auf ihre Echtheit überprüft werden müssen und ob sie in der Lage ist, auf der Grundlage der ihr vorliegenden Dokumente eine Entscheidung über das Gesuch um Familiennachzug zu treffen.

2.4.3 Materielle Prüfung

Die kantonale Migrationsbehörde prüft ihre Zuständigkeit, bevor sie die materielle Prüfung des Dossiers in Betracht zieht ([Art. 10 Abs. 2 AIG](#); beabsichtigter Aufenthaltsort). Insbesondere stellt sie sicher, dass es sich tatsächlich um ein Gesuch um Familiennachzug nach Art. 42 bis 45 AIG handelt.

Anschliessend prüft sie, ob die Informationen genügen, um eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Auf dieser Grundlage und wenn der Antrag nicht aus anderen Gründen abzulehnen ist, entscheidet sie, ob weitere Ermittlungsmassnahmen erforderlich sind oder ob sie eine Entscheidung auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen trifft.

Sind zusätzliche Untersuchungsmassnahmen erforderlich, beauftragt die zuständige kantonale Migrationsbehörde die Schweizer Vertretung im Ausland mit deren Durchführung. Sie erhält einen angemessenen Kostenvorschuss und erklärt, dass sie die Prüfung des Antrags nach Zahlung des Vorschusses fortsetzen wird.



2.5 Entscheidung

2.5.1 Erteilung der Einreisebewilligung

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt im Sinne von Art. 42 ff. AIG erfüllt, erteilt die kantonale Migrationsbehörde die beantragte Einreisebewilligung und leitet sie an die Vertretung weiter.

Wenn der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Ausnahmeregelung gewährt wurde, obwohl die Anwesenheit aufgrund der Umstände erforderlich gewesen wäre (siehe Ziff. 2.3.2.3), kann die kantonale Migrationsbehörde die Einreise genehmigen, sofern die Identifizierung ohne ernsthafte Zweifel durchgeführt werden kann und keine offensichtlichen Gründe gegen die Erteilung eines Visums sprechen.

2.5.2 Ausstellung eines Visums D

Sobald die kantonalen Migrationsbehörden – bzw. das SEM, wenn der Fall ihm zur Genehmigung vorgelegt wird (siehe Ziff. 2.6) – eine Einreisegenehmigung zum Zwecke des Familiennachzugs erteilt haben, beschränkt sich die Aufgabe der Vertretung auf die Identifikation (Vergleich der Person am Schalter mit den Angaben im Reisepass und den Angaben auf der Einreisebewilligung) und die **Ausstellung** eines D-Visums.

Weitere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie in Ziff. 5 dieser Weisung.

2.6 Zustimmungsverfahren

Vorbehalten bleiben Sonderfälle, die gemäss Art. 99 Abs. 1 AIG i.V.m. [Art. 85 Abs. 2 VZAE](#) der Zustimmung des SEM unterliegen. Diese sind in den [Art. 3 und 6 VZ-EJPD](#) festgelegt.

3. Verfahren des Familiennachzugs nach Art. 85c AIG

3.1 Allgemeines

Der Familiennachzug von in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen richtet sich nach [Art. 85c AIG](#). Demnach können Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme in die Schweiz nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden, wenn sie beabsichtigen zusammenzuwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die so in der Schweiz vereinte Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Des Weiteren darf die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen beziehen oder durch den Familiennachzug in den Genuss solcher Leistungen kommen und die nachzuziehende Person – ausgenommen Kinder – muss sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können oder sie muss sich zumindest zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet haben. Artikel 85c AIG ist auch anwendbar, wenn sich die Familienangehörigen bereits in der Schweiz befinden.

Der Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ist zu unterscheiden von Familiennachzug für Flüchtlinge mit Asyl gemäss Art. 51 AsylG. Die Kompetenz für die Behandlung solcher Gesuche liegt allein beim SEM (vgl. dazu Ziff. 4).



3.2 Einreichung der Gesuche

Gesuche um Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme sind bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde einzureichen ([Art. 74 Abs. 1 VZAE](#); vgl. auch [Weisung III. Asylgesetz / 6: Rechtliche Stellung, Ziff. 6.3.9](#)). Diese sind dazu verpflichtet, Familiennachzugsgesuche auch vor Ablauf der in Art. 85c AIG erwähnten Karentzfrist von drei Jahren entgegenzunehmen und an das SEM weiterzuleiten. Für deren Entgegennahme sowie die Einleitung des kantonalen Vorverfahrens wird keine persönliche Vorsprache der sich noch im Ausland aufhältigen Familienangehörigen bei einer Schweizer Vertretung (respektive die Einreichung eines Gesuchs um Erteilung eines Visums D) vorausgesetzt.

3.3 Prüfung der Gesuche

Die kantonale Migrationsbehörde leitet das sogenannte kantonale Vorverfahren ein. Sie bringt dem SEM unverzüglich den Eingang des Gesuchs zur Kenntnis. Anschliessend holt sie alle notwendigen Unterlagen ein und prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach maximal zwei Monaten lässt sie dem SEM ihre Stellungnahme gemäss [Art. 74 Abs. 2 VZAE](#) und alle bis zu diesem Zeitpunkt eingeholten Unterlagen mit dem dafür vorgesehenen Formular 2 «Stellungnahme zu Art. 85c AIG (Familiennachzug / Einbezug in die vorläufige Aufnahme)» ([Anhang 2.2 zu Weisung III Ziff. 6.3.9](#)) zukommen.

Erachtet die kantonale Migrationsbehörde dies als notwendig, kann sie im Rahmen ihrer Stellungnahme an das SEM ergänzend eine Empfehlung abgeben, ob eine Dokumentenüberprüfung oder ein DNA-Test angezeigt ist. In der Folge entscheidet das SEM, ob weitere Abklärungen in der Schweiz vorgenommen werden können oder im Ausland durchzuführen sind. Im gegebenen Fall kontaktiert das SEM die zuständige Auslandvertretung und erteilt entsprechende Aufträge.

Bei Familiennachzugsverfahren gemäss [Art. 85c AIG](#) hängt die Bewilligung der Einreise nicht zwingend von rechtsgenüglichen Identitätsdokumenten ab. Zwar fordert das SEM im Rahmen von Instruktionsmassnahmen in der Regel zur Übermittlung sämtlicher Identitätsdokumente auf und lässt diese, wenn nötig durch die interne Dokumentenanalyse oder Länderanalyse überprüfen. Das SEM nimmt jedoch eine Gesamtabwägung aller Angaben und Unterlagen vor und prüft die Glaubhaftmachung der Identität respektive des Verwandtschaftsverhältnisses. Für die Erteilung der Einreisebewilligung durch das SEM ist demnach letztlich die Glaubhaftmachung der Identität respektive des Verwandtschaftsverhältnisses (z.B. durch DNA-Analyse, Familienfotos, sonstige Belege) ausschlaggebend.

Falls die nachziehende Person zwischenzeitlich eine Aufenthaltsbewilligung (Härtefall) erhält, siehe Ziff. 3.4.3.

3.4 Entscheid

3.4.1 Einreisebewilligung

Der Entscheid über Gesuche um Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme gemäss [Art. 85c AIG](#) fällt allein in die Zuständigkeit des SEM. Es ist nicht an die kantonale Stellungnahme gebunden. Die kantonalen Migrationsbehörden sind nicht befugt, Gesuche nach Art. 85c AIG materiell zu entscheiden, nicht darauf einzutreten, abzuschreiben oder sie zeitlich zu verzögern.



Sind die materiellen und zeitlichen Voraussetzungen von Art. 85c AIG erfüllt, bewilligt das SEM den Familienangehörigen die Einreise in die Schweiz, indem es der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eine Einreisebewilligung (zusammen mit Kopien der eingereichten Identitätsbelege) zukommen lässt.

Anschliessend lädt die Auslandvertretung die nachzuziehende Person zur Vorsprache ein zwecks Identitätsabgleich und Entgegennahme des Visumsformulars. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf den Identitätsabgleich ist umgehend das SEM zu kontaktieren. Weitere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie in Ziff. 5 dieser Weisung.

Das SEM berücksichtigt den konsularischen Zuständigkeitsbereich der Vertretungen, wobei Ausnahmen vorgesehen werden können.

3.4.2 Einbezug in die vorläufige Aufnahme

Nach der Einreise melden sich die nachgezogenen Familienmitglieder unverzüglich bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde. Diese meldet ihrerseits dem SEM die erfolgte Einreise und leitet die heimatlichen Ausweisschriften der Angehörigen weiter ([Art. 20 Abs. 1 der Verordnung](#) über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VVWAL; SR 142.281]). Das SEM erlässt in der Folge für die nachgezogenen Personen in der Regel eine Wegweisungsverfügung mit gleichzeitiger vorläufiger Aufnahme (Einbezug in die vorläufige Aufnahme). Falls die nachziehende Person zwischenzeitlich eine Aufenthaltsbewilligung (Härtefall) erhalten hat, siehe Ziff. 3.4.3.

Wollen die nachgezogenen Familienmitglieder eigene Asylgründe geltend machen oder, falls die nachziehende Person über die Flüchtlingseigenschaft verfügt, in deren Flüchtlingseigenschaft gemäss [Art. 51 Abs. 1 AsylG](#) einbezogen werden, müssen sie persönlich im zuständigen Bundesasylzentrum vorsprechen. Vor einem Einbezug in die vorläufige Aufnahme gemäss Art. 85c AIG prüft das SEM zuerst das Gesuch gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG respektive das Asylgesuch. Alleinreisende Kinder unter 14 Jahren sind direkt bei der Migrationsbehörde des Aufenthaltskantons anzumelden ([Art. 8 Abs. 4 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) [AsylV1; SR 142.311]).

3.4.3 Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung während hängigem Verfahren

Erhält eine vorläufig aufgenommene Person oder ein vorläufig aufgenommener Flüchtling während des Verfahrens eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf [Art. 84 Abs. 5 AIG](#) (Härtefallbewilligung), erlischt die vorläufige Aufnahme von Gesetzes wegen (Art. 84 Abs. 4 AIG) und der Einbezug der Familienangehörigen in die vorläufige Aufnahme gestützt auf Art. 85c AIG ist nicht mehr möglich. Aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage wird das Gesuch gemäss Art. 85c AIG gegenstandslos und vom SEM in der Folge abgeschrieben. Es liegt neu in der Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Familiennachzug respektive die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Familienangehörigen gestützt auf Art. 44 AIG erfüllt sind. Das SEM ist für den Fall nicht mehr zuständig, muss das Familiennachzugsgesuch gestützt auf [Art. 8 Abs. 1 VwVG](#) jedoch von Amtes wegen an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiterleiten (voir [BVGer F-2872/2022 vom 30. November 2022](#), E. 4.3). Dies gilt unabhängig davon, ob bereits eine Einreisebewilligung erteilt wurde oder die Voraussetzungen von Art. 85c AIG vom SEM noch nicht abschliessend geprüft wurden.



Sollte die kantonale Migrationsbehörde die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach bereits bewilligter Einreise ablehnen und die Wegweisung aus der Schweiz verfügen, kann sie – sofern sich der Vollzug der Wegweisung als nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar erweist – gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 6 AIG beim SEM eine vorläufige Aufnahme beantragen.

4. Verfahren des Familienasyls nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG

4.1 Allgemeines

Gemäss [Art. 51 Abs. 1 AsylG](#) werden Ehegatten (und gleichgestellte Personen, d. h. Konkubinatspartner und eingetragene Partnerschaften) von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen.

Der asylrechtliche Familiennachzug gilt nur für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge müssen ein Verfahren nach Art. 85c AIG einleiten (siehe Ziff. 3).

Da Flüchtlinge mit Asyl zugleich über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, haben sie auch die Möglichkeit, den Familiennachzug nach Art. 43 oder 44 AIG zu beantragen (siehe Ziff. 2), wenn die Voraussetzungen des asylrechtlichen Familiennachzugs nicht erfüllt sind. Dies ist etwa der Fall, wenn die Familie erst nach der Flucht aus dem Heimatstaat gegründet wurde und somit nicht durch die Flucht getrennt wurde oder besondere Umstände gegen den Familiennachzug nach Art. 51 AsylG sprechen. Besondere Umstände liegen beispielsweise vor, wenn das nachzuziehende Familienmitglied bereits über einen Flüchtlingsstatus in einem sicheren Drittstaat verfügt oder eine andere Staatsangehörigkeit als der Flüchtling besitzt und die Beziehung auch in dem Heimatstaat des nicht verfolgten Familienmitglieds gelebt werden kann.

Sobald sich die Angehörigen in der Schweiz befinden, ist ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 51 Abs. 1 AsylG auch dann möglich, wenn es sich um Flüchtlinge ohne Asyl handelt oder die Familie nicht durch die Flucht getrennt wurde.

4.2 Einreichung der Gesuche

Die Gesuche sind schriftlich beim SEM (Direktionsbereich Asyl, Abteilung Asylverfahren und Praxis AAVP) einzureichen.

4.3 Prüfung der Gesuche

Das SEM prüft die Gesuche und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Das SEM kann bei Bedarf beispielsweise Dokumentenprüfungen, Botschaftsabklärungen, Befragungen der Angehörigen auf der Auslandsvertretung oder DNA-Analysen veranlassen.

Bei Familiennachzugsverfahren gemäss [Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG](#) hängt die Bewilligung der Einreise nicht zwingend von rechtsgenüglichen Identitätsdokumenten ab. Zwar fordert das SEM im Rahmen von Instruktionsmassnahmen in der Regel zur Übermittlung sämtlicher Identitätsdokumente auf und lässt diese, wenn nötig durch die interne Dokumentenanalyse



oder Länderanalyse überprüfen. Das SEM nimmt jedoch eine Gesamtabwägung aller Angaben und Unterlagen vor und prüft die Glaubhaftmachung der Identität respektive des Verwandtschaftsverhältnisses. Für die Erteilung der Einreisebewilligung durch das SEM ist demnach letztlich die Glaubhaftmachung der Identität respektive des Verwandtschaftsverhältnisses (z.B. durch DNA-Analyse, Familienfotos, sonstige Belege) ausschlaggebend.

4.4 Entscheid

Sind die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG erfüllt, bewilligt das SEM den Familienangehörigen die Einreise in die Schweiz, indem es der Schweizer Vertretung im Ausland eine Einreisebewilligung (sofern vorhanden: zusammen mit Kopien der eingereichten Identitätsbelege) zukommen lässt.

Die Aufgabe der Vertretung beschränkt sich dann auf die Identifizierung der Antragstellerin oder des Antragstellers und die **Ausstellung** des Visums D. Detaillierte Informationen zu diesem Verfahren finden Sie in Ziff. 5 dieser Weisung.

Das SEM berücksichtigt den Konsularbezirk der Vertretungen, kann jedoch Ausnahmen vorsehen.

Nach erfolgter Einreise müssen die nachgezogenen Familienangehörigen persönlich ein Asylgesuch in einem Bundesasylzentrum einreichen, um eigene Asylgründe geltend zu machen oder den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft sowie die Gewährung von Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG zu beantragen. In der Folge wird ein Asylverfahren durchgeführt. Verzichten die Angehörigen auf die Einreichung eines Asylgesuchs in einem Bundesasylzentrum, erfolgt die Prüfung des Aufenthalts nach den Vorschriften des AIG. Kinder unter 14 Jahren, die ihren Eltern in die Schweiz nachreisen, stellen ihr Asylgesuch direkt bei der Migrationsbehörde des Aufenthaltskantons ([Art. 8 Abs. 4 AsylV1](#)). Die kantonalen Migrationsbehörden verwenden hierfür das entsprechende Meldeformular ([Anhang 2.3 zu Weisung III / 1 «Meldeformular für den Eltern nachgereiste Kinder»](#)).

5. Kompetenzen der Auslandvertretungen nach Erhalt der Einreisebewilligung

Sobald die zuständigen Migrationsbehörden eine Einreisebewilligung zum Zwecke des Familiennachzugs erteilt haben, beschränkt sich die Aufgabe der Vertretung im Grundsatz auf die Identifikation (Vergleich der Person am Schalter mit den Angaben im Reisepass und den Angaben auf der Einreisebewilligung) und die Ausstellung eines D-Visums an die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Hat die Vertretung ausnahmsweise **ernsthafte Zweifel an der Identität des Antragstellers** – d. h. wenn sie konkrete Hinweise auf falsche Angaben oder die Verschleierung wesentlicher Tatsachen hat – oder stellt sie zum Zeitpunkt der Visumserteilung **ernsthafte Anhaltspunkte für eine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz** fest, setzt sie unverzüglich die Behörde, die die Einreiseerlaubnis erteilt hat, von ihren Feststellungen in Kenntnis. In diesem Fall wird die Visumausstellung bis zur Klärung der Zweifel aufgeschoben und der Antragsteller über die vorübergehende Unmöglichkeit der Visumausstellung informiert. Die zuständige Migrationsbehörde entscheidet rasch über das weitere Verfahren. Die Schweizer Vertretung handelt anschliessend gemäss den Anweisungen der zuständigen Behörde.

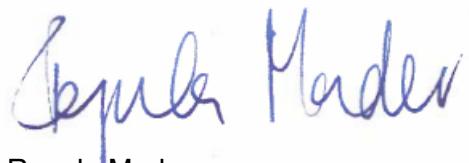


Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über **kein Reisedokument** verfügt (siehe Ziff. 2.4.1 Gültiges nationales Reisedokument), die zuständige Migrationsbehörde jedoch eine Einreisebewilligung erteilt hat, gilt die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers als ausreichend festgestellt. Die Aufgabe der Schweizer Vertretung im Ausland beschränkt sich auf eine **Plausibilitätsprüfung** (z. B. Vergleich der Person am Schalter mit den Fotos, Vergleich von Geschlecht und Alter und bei Zweifeln Fragen zur Identität und zu den familiären Bindungen im Rahmen eines kurzen Gesprächs). Die Vertretung führt zu diesem Zeitpunkt keine vertiefte inhaltliche Prüfung oder weitere Abklärungen durch, da das Verfahren mit der Erteilung der Einreiseerlaubnis durch die zuständige Behörde abgeschlossen ist. Hat die Vertretung ausnahmsweise ernsthafte Zweifel an der Identität des Antragstellers, kommen die oben beschriebenen Verfahren zur Anwendung (Kontaktaufnahme mit der zuständigen Migrationsbehörde, Aufschub der Visumaushändigung, Information der Antragstellerin oder des Antragstellers).

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten per **1. Januar 2026** in Kraft. Sie ersetzen die Weisung Nr. 322.3-12 «Einreisegesuch im Hinblick auf einen Familiennachzug: DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden» vom 25. Juni 2012.

Freundliche Grüsse
Staatssekretariat für Migration SEM



Regula Mader
Vizedirektorin Direktionsbereich
Zuwanderung und Integration



Claudio Martelli
Vizedirektor Direktionsbereich
Asyl

Anhang I: Länderliste

